Gesetzliche Sterilisation

ie immer die Abstimmung über die gesetzliche Sterilisation ausfallen werde, bemerkte ein Reichstagsabgeordneter in der Ausschußsigung vom 31. Oktober 1928, eine Tür zu einem neuen Weg sei aufgetan worden, und man werde dafür sorgen, daß sie nicht wieder ins Schloß falle.

Es wird also notwendig sein, dieser Frage einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Die 14. und die genannte 15. Sigung des Strafrechtsausschusses des Reichstags vom 30. und 31. Oktober 1928 bieten eine eingehendere Erörterung über gesesliche Sterilisation gewisser minderwertiger Personen, von denen nur minderwertige, mit verbrecherischen Neigungen erblich belastete Nachkommen zu erwarten sind 1. Anlaß zu dieser Erörterung waren die Bestimmungen des Strafgeseigentwurfes (1927) über die "Maßregeln der Besserung und Sicherung", insbesondere über die Sicherungsverwahrung. Paragraph 62 des Entwurfes handelt von der "Entlassung aus der Sicherungsverwahrung"; zu diesem Paragraphen lag dem Rechtsausschuß ein besonderer Untrag (Nr. 60) über die gesesliche Sterilisierung vor, der im Laufe der Berhandlungen durch zwei Ergänzungsanträge (Nr. 75 und Nr. 78) noch erweitert wurde.

Mit Einbeziehung dieser drei Anträge lautet der genannte Paragraph (62): Sat 1:

"Aus der Sicherungsverwahrung darf der Untergebrachte, solange die vom Gesets oder vom Gericht festgesetzte Zeit der Unterbringung noch nicht abgelaufen ist, nur mit Zustimmung des Gerichtes entlassen werden" [Entwurf 1927]. Sak 2:

"Die Zustimmung des Gerichtes kann (im Sinklang mit dem Gutachten von Sachverständigen [Antrag Nr. 78] insbesondere dann erteilt werden, wenn der Untergebrachte sich der Sterilisation unterzogen hat" [Antrag Nr. 60].

"Die Zustimmungserklärung des Untergebrachten zur Sterilisierung kann rechtswirksam erst dann abgegeben werden, nachdem er ausreichend Gelegenheit hatte, mit seinem bisherigen oder einem neu von ihm gewählten Verteidiger und einem von ihm gewählten, nicht im Dienst der Strafvollzugsbehörde stehenden Facharzt seines Vertrauens sich zu beraten" [Untrag Nr. 75].

Soweif die Sterilisation in Betracht kommt, ist der Kern der Sache in Sag 2, im Antrag Nr. 60 ausgedrückt, der auch den Hauptgegenstand der Auseinandersegungen gebildet hat. Mit Recht wurde von einem Vertreter des Reichsjustizministeriums betont, daß dieser Antrag nicht nur eine praktische, sondern insosern auch eine grundsägliche Bedeutung habe, als er grundsäglich, wenn auch unter gewissen Bedingungen, einen Eingriff zum Zwecke der Sterilisation reichsgeseglich als zulässig und erwünscht erklären wolle. Der grundsäglich en Seite der Frage soll auch im Folgenden vor allem die Ausmerksamkeit geschenkt werden, allerdings nicht vom reichsgeseglichen, sondern vom moraltheologischen Standpunkt. Zunächst wird es aber notwendig sein, einen Überblick über die Verhandlungen im Strafrechtsausschuß zu geben.

Die Sterilisation, von der in den Beratungen die Rede war, stellt einen körperlichen Eingriff dar (eine Sterilisation durch bloße Bestrahlung wurde nicht in Vorschlag gebracht), der die Verwendung der Keimzellen zur Zeugung

¹ Reichstag, IV. Wahlperiode, 1928, 21. Ausschuß (Reichsstrafgesehuch): 14. Sigung vom 30. Oktober 1928; 15. Sigung vom 31. Oktober 1928. Ausgegeben am 9. November 1928.

operativ dadurch unmöglich macht. daß er bestimmte Berbindungs- und Leifungspragne, d.i. Samen- baw, Gileiter, die die von den Reimdrufen bergestellten Reimzellen weiterzuleiten haben, zu dieser Funktion untauglich macht, durch Unterbindung, Durchtrennung, Resektion, teilweise Wegnahme, u. dgl. m. Ein solcher operativer Eingriff braucht nicht notwendig auf die Ausschaltung der Reimzellen für die Fortpflanzung abzugielen; er kann zu bloßen Seilzweden geschehen, weil eine Erkrankung ihn fordert. In einem solchen Falle liegt eine nur in direkte, unbeabsichtigte Sterilisation vor; sie steht der direkten gegenüber, die die genannte Entkeimung des Individuums, genauer: die Entkeimung des Zeugungsaktes durch Entkeimung des Individuums, als erfte, unmittelbar und in fich gewollte Wirkung beabsichtigt und bezweckt. Die Auseinandersekungen des Rechtsausschuffes befassen fich nur mit der direkten. alfo auf Entfeimung abzielenden Sterilisation; aber nicht mit ihr, insofern fie von einem Drivaten aus eigenem Entschluß und mit Rücksicht auf seine perfönlichen Zwecke und Gründe ausgeht (Privatsterilisation), sondern insofern fie auf Grund eines Gesetes, also im Auftrag oder mit Zustimmung der öffentlichen Autorität und im Interesse des öffentlichen Wohles erfolgt (Befeg. liche Sterilisation). Und unter den verschiedenen Rücksichten des öffentlichen Wohles, denen die Sterilisation dienstbar gemacht werden kann, ift nicht die der blogen Raffenveredlung bestimmend (rein eugenische, erbbiologische Indifafion), sondern die des Schukes gegen vererbbare Verbrechenstriebe (kriminalbiologische Indikation). Dabei ift indes die gesetzliche Sterilisation in keiner Weise als Strafe oder Vergeltung für begangene Verbrechen gedacht, sondern ledialich als Schuk- und Sicherungsmaknahme. Endlich berücklichtigt der Untrag wegen der noch bestehenden großen Schwierigkeiten des Eingriffes bei Krauen fast ausschlieklich die Sterilisation von Männern. Zur Unwendung foll dieser Eingriff nur kommen mit Zustimmung des Betreffenden, an dem man ihn vorzunehmen beabsichtigt; von einer zwangsweisen Vornahme wird abgesehen.

Bu Gunften diefes Untrages wurde im Laufe der Beratungen als Sauptgrund der eben erwähnte Schut der Allgemeinheit angeführt. Man saate, es stehe fest, daß viele Gewohnheitsverbrecher aus erblich belasteten Kamilien stammten, und daß von ihnen auf dem Wege der Vererbung asoziale Unlagen weitergegeben werden könnten. Die biologische Korschung sei hinreichend fortgeschritten, um diese Behauptung zu stüßen und praktische Maßnahmen, die von ihr ihren Ausgang nehmen, zu rechtfertigen. Die ungeheure soziale Aufgabe, die Deutschland zu lösen habe, dränge dazu, Wege zu suchen, um die Vererbung von asozialen und krankhaften Veranlagungen nach Möglichkeit einzuschränken. Die Sterilisation sei hierfür ein geeignetes und ungefährliches Mittel. Die rohe Form der Kastration komme nicht in Frage: beim Manne handle es sich nur um die Durchschneidung der Gamenleiter, was nicht einmal ein Krankenlager erfordere; in 8—14 Tagen sei der Betreffende wieder arbeitsfähig. Bei Frauen sei der sterilisierende Eingriff allerdings viel schwieriger; immerhin bestehe die Möglichkeit, daß in absehbarer Zeit die Operation auch bei Frauen weniger gefahrvoll vorgenommen werden könne.

Bu erwägen sei ferner, daß der erwähnte Schut der Allgemeinheit nicht nur irgendwie vom öffentlichen Wohl gefordert werde, sondern daß es fich um eine Urt Notstand des Staates handle, der diese Ubwehrmagnahme fordere. Es sei kein Zweifel, daß es eine nicht unerhebliche Rahl von halb oder dreiviertel geisteskranken Gewohnheitsverbrechern gebe. deren verderbliche Unlage auf Vererbung zurückgehe und durch Vererbung weitergegeben werde. Man könne also durch die Sterilisierung einen gewissen Prozentsak von Bewohnheits- und gemeingefährlichen Berbrechern der Bukunft ausschalten. Bezüglich der Bererbung asozialer Unlagen scheide an fich der Schuldbegriff aus: es könne sein, daß ein Verbrecher für fich gebeffert sei und die Allgemeinheit durch fich nicht mehr gefährde, aber doch eine verderbte Reimanlage habe und deshalb durch die Rinder, auf die er die verbrecherischen Reigungen vererbe, eine Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit darftelle, eine Gefahr, gegen die der Staat durch Sterilifation des Betreffenden fich ichuten könne und muffe. Grundfählich fei darum auch eine Sterilisation folder krimineller Derfonen zuzulaffen, die felbst keine Gefahr mehr darftellten, vielleicht fogar fubjektiv völlig unschuldig seien.

Bur Bekräftigung des Antrages wurde weiter auf andere Staaten hingewiesen, auf Amerika, Dänemark, die Schweiz, in denen es bereits Gesetze über Sterilisation gebe oder bei denen diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen in Vorbereitung seien; sie zeigten den Weg, der einzuschla-

gen sei.

Ernste Bedenken gegen eine gesetsliche Sterilisation innerhalb der engen Schranken, die der Untrag ziehe, konnten nicht geltend gemacht werden; denn bon einer allaemeinen Sterilifierung aller erblich Belafteten fei feine Rede; ebenso von keiner zwangsweisen Bornahme des Gingriffes; ein gewisser indirekter Zwang, wie er fich aus der Berknüpfung der Sterilisation mit der Entlassung aus der Sicherheitsverwahrung ergebe, musse allerdings in den Rauf genommen werden, sei aber kaum von Bedeutung, weil das Gericht nicht aezwungen sei, die Befreiung wegen angebotener oder vollzogener Sterilisierung zu gewähren. - Eine irgendwie ernftere Schädigung oder Körperverletzung sei mit dem sterilisierenden Gingriff nicht verbunden; auch bleibe die Befriedigung der erotischen Gefühle gewahrt, die Sterilifierung verhindere nur die Möglichkeit der Fortpflanzung. — Ein Schluß von der Buläffigkeit der geseklichen Sterilifierung Rrimineller auf die Buläffigkeit der Abtreibung erblich belafteter Frucht sei unberechtigt, da es fich bei Abtreibung um einen Gingriff in fremdes Leben handle; hochstens laffe fich die Konzeptionsverhütung in Parallele bringen. — Vom Standpunkt der Sittlichkeit sei die gesetliche Sterilisierung nicht zu beanstanden; wohl aber sei es ein unsittliches Moment erften Ranges, wenn jemand wiffentlich die gange menschliche Gesellschaft durch die Erzeugung minderwertiger Rinder in Gefahr bringe. — Schlieflich tue man bei der Sterilisierung lediglich das, was man auch tue, wenn man jemand lebenslänglich einsperre und dadurch ebenfalls die Zeugung verhindere.

Uberblicke man die Gründe, die für die gesetzliche Sterilisierung sprächen, und die Nichtigkeit der entgegenstehenden Bedenken, so könne man nur dafür eintreten, daß der für die ganze Menschheit so folgenschwere, aber auch so

heilsame Gedanke der gesetzlichen Sterilisation in der beantragten Form für das engbegrenzte Gebiet der Maßregeln der Sicherung anerkannt werde.

Trog dieser nachdrücklichen Empfehlung wurden gegen den Untrag in den Beratungen eine Reihe sehr beachtenswerter Gründe, teils mehr praktischer,

teils grundfählicher Natur, geltend gemacht.

Mehr formaler Natur war das Bedenken, daß die Frage der Sterilisation an dieser Stelle, d. h. bei Behandlung der Sicherungsverwahrung, nicht am Plage sei. Die Sicherungsverwahrung bezwecke den Schuß der Allgemeinheit gegen das gemeinschaftsgefährdende Verhalten gewisser asozialer Persönlickkeiten. Ein solcher Mensch höre aber nicht einfach dadurch, daß er sterilissert werde, auf, asozial zu sein; man könne darum seine Entlassung nicht abhängig machen von der Zulassung und Vornahme des sterilisierenden Eingriffes. Umgekehrt könne man den persönlich Gebesserten, nach Ablauf der sestgesetzten Beit, nicht länger in Sicherungsverwahrung zurückbehalten, unabhängig davon, ob er sich zur Vornahme der Sterilisation bereit erkläre oder nicht. Das zeige, daß die Frage der geseslichen Sterilisierung mit der Frage der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nicht verknüpft werden dürfe. Aber auch abgesehen davon sei es zweiselhaft, ob diese Frage überhaupt in das Strafrecht hineingehöre.

Sachlich sei festzuhalten, daß die Vererbungswissenschaft nach der Auffassung erster führender Fachleute doch noch zu wenig fortgeschritten und zu lückenhaft sei, um auf ihr gesetzliche Maßnahmen aufzubauen. — Man überspanne ferner die Bedeutung des biologischen Faktors für das Wirksamwerden verbrecherischer Reimanlagen. Eine mechanische und unbedingte Nötigung zu verbrecherischem Tun besage sie in den meisten Fällen nicht. Durch rechtzeitige und richtige erzieherische Einslußnahme, Wegräumen der sozialen Mißstände, die die Quellen vieler Verbrechen seien, durch entsprechende soziale Maßnahmen könne das Sichauswirken der sehlerhaften Erbanlage verhindert oder doch wesentlich herabgemindert werden. Die Tatsache der kriminalbiologischen Vererbung verlange also nicht notwendig die Maßnahme der Sterilisierung, weil eben für die meisten Källe das Ungenügen anderer Maßnahmen nicht

bewiesen sei.

Die Behauptung, der sterilisterende Eingriff sei, wenigstens bei Männern, an sich harmlos, könne nicht so ohne weiteres hingenommen werden. Einmal bestehe heute die Möglichkeit, durch einen zweiten operativen Eingriff die Durchtrennung der Samenleiter wieder rückgängig zu machen, also die Sterilisterung wieder aufzuheben. Wolle man aber eine solche Wiederherstellungsoperation unmöglich machen, also eine end gültige Sterilisterung bewirken, so müsse heute ein derartig schwerer, zerstörender Eingriff vorgenommen werden, daß starke Gesundheitsschädigungen eintreten könnten. Einen solchen Eingriff könne man dann aber nicht mehr "harmlos" nennen. Ferner dürse man nicht nur den Eingriff in sich nehmen, man müsse auch fragen, welche Folgen er nach siehe für die weitere Entwicklung des Betreffenden auf körperlichem wie auf psychischem Gebiet. Es erscheine nicht ausgeschlossen, daß der Eingriff gerade für die psychische Entwicklung des Menschen, an dem er vorgenommen sei, sehr schwere nachteilige Folgen habe. Was insbesondere Sittlichkeits-

verbrechen angehe, so bewirke die Sterilisterung mitunter eher eine Steigerung des geschlechtlichen Begehrens, vergrößere also die Gefahr; eine Heilwirkung, wie sie mitunter durch eine Kastration erzielt werde, sei jedenfalls von der Sterilisterung nicht zu erwarten.

Was schließlich die behauptete Freiwilligkeit angehe, so sei diese doch sehr stark durch die Aussicht auf Entlassung aus der Sicherungsverwahrung herabgeset; man müsse deshalb für gewöhnlich eine mangelnde Freiheit der Zustimmung annehmen. Ein Redner sprach sogar von einem direkt unsittlichen

Zwang, der zur Anwendung komme.

Im Namen der Zentrumspartei wurde die Erklärung abaegeben, daß fie den Antrag Nr. 60 aus grundfäglichen Erwägungen heraus ablehne. "Der Einzelmensch habe nicht nur aus Gründen der Sitte, sondern auch aus Gründen der Sittlichkeit nicht das Recht, eine Sterilisation an fich vornehmen zu laffen. Ru diefem Gesichtspunkt komme der medizinische Gesichtspunkt. Tatfächlich seien die Fragen der Erbbiologie wissenschaftlich noch so wenig geklärt, daß man einen solchen Untrag nicht unterftüten könne. Man könne heute noch nicht einmal fagen, daß die Operation für den Mann durchaus unschädlich fei; denn es kamen die auf pfychischem Gebiete zu befürchtenden Wirkungen hingu. - Bu diesen Grunden, die auf der Seite des Ginzelmenschen lagen, kämen grundfähliche Erwägungen bom Standpunkt des Staates aus. Der Staat habe zwar in gewissem Umfang das Recht, in das Leben des einzelnen einzugreifen; aber in diesem Falle sei ihm dieses Recht nicht ohne weiteres zuausprechen. Gelbst Mayer komme in seinem Buche zu der Feststellung, daß ein derartiger Eingriff heute noch nicht gutzuheißen sei. Man durfe auch nicht übersehen, daß der Staat eine folche Bestimmung parteipolitisch oder raffenpolitisch, ja sogar klassenpolitisch ausnüßen könne."

Die Verhandlungen des Ausschusses fanden ihren Abschluß, indem der Antrag Nr. 60 zugleich mit den Erweiterungsanträgen Nr. 75 und Nr. 78 zur weiteren Prüfung einem eigenen Unterausschuß überwiesen wurde.

Es berührt eigentümlich, daß in den Beratungen wiederholt eine Auffassung zum Ausdruck kommt oder angedeutet wird, als ob die katholische Sittenlehre die gesetzliche Sterilisation billige, ja befürworte. Ein Redner bezeichnet es als charakteristisch, daß die Forderung der Sterilisierung in überwiegendem Maße gerade aus Bayern, und zwar nicht von medizinischer, sondern von katholisch-theologischer Seite erhoben werde, so auch in dem Buche des katholischen Theologen Mayer. Der Sozialdemokratie liege es fern, aus dem Antrag Konsequenzen für die katholische Moral zu ziehen; sie werde jedoch aus dem Antrage Folgerungen in Bezug auf den § 218 [Abtreibung] herleiten. Auch sonst wurde das einschlägige Buch von Mayer wiederholt erwähnt, und man gewinnt den Eindruck, daß einige der Redner, die es angezogen haben, der Überzeugung sind, das Buch biete auch in der ihm eigenen Grundthese von der theoretischen und grundsäslichen Zulässsische Gesellisserung nicht nur die persönliche Ansicht des Verfasser, sondern zugleich die

¹ Jos. Mayer, Gesegliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker. Freiburg i. Br. 1927, Serder & Co.

allaemeine Lehre der katholischen Moraltheologie. Die umfangreiche und wertvolle Materialsammlung, die das Werk bietet, ift von allen anerkannt worden: ebenso haben die meisten dem praftischen Schlukurteil (G. 440 f.) zugestimmt, daß die Voraussekungen zu einer fatsächlichen Vornahme geseklicher Sterilisserung heute noch nicht gegeben seien. Dagegen hat das theoretifche Endurfeil (G. 439), das die innere fiffliche Normgemäßheif der direffen geseklichen Sterilisierung bejaht, eine verschiedene Beurteilung gefunden. Nur zwei Beispiele seien angeführt. Im Oktoberheft der "Bonner Zeitschrift" wird diesem Endurteil und den Hauptbeweisen, die das Buch hierfür beibringt, zugestimmt. Dort wird das Buch als eine befreiende Tat begrüßt, insofern es gezeigt habe, daß hier ein Weg sei, der auch vom Standpunkt der Sittlichkeit aus nicht versperrt zu werden brauche (S. 360). Wesentlich zurückhaltender, ig bezüglich einer ganzen Reihe von Beweisen direkt ablehnend lautet eine ausführliche Besprechung desselben Buches in der "Ullgemeinen Rundschau"?, obwohl es an einer Stelle (G. 475, rechte Spalte, letter Absat) den Anschein hat, als ob der Rezensent letten Endes für einen äukersten Notstandsfall das theoretische arundfäkliche Recht des Staates doch nicht aanz in Abrede stellen wolle. Es besteht nun nicht die Absicht, auch hier eine Besprechung des Manerichen Buches zu geben; aber es muß untersucht werden, ob das, was mit Hinweis auf dieses Buch in den Verhandlungen des Rechtsausschusses wiederholt angedeutet worden und auch in einem Teil der Tagespresse zum Ausdruck gekommen ift, richtig ift, nämlich: für die katholische Moraltheologie gelte es als hinreichend erwiesen, daß die direkte gefekliche Sterilisation, wie fie im Untrag Nr. 60 vorgeseben ift, nicht in fich miderfittlich und darum unter Umftanden fittlich zuläffia fei.

Der Klarheif halber und um Migverständnissen vorzubeugen, sind folgende Untericheldungen gu beachten. Bur Untersuchung fteht nicht ber rein materielle Borgang des Eingriffes, insofern er nichts anderes besagt als die körperliche Verlegung bestimmter Organe, d. i. des Samen- baw. des Gileiters. Alls folcher ift er sittlich indifferent. Bur Untersuchung steht dieser Eingriff auch nicht, insofern er ju Beilameden notwendig ift und bann bezüglich feiner fittlichen Bulaffigfeit ben gleichen Grundfägen unterfteht, die für jeden andern wundarztlichen Gingriff gelten. Gine folche Beilungsmagnahme ift feine Direfte Sterilifation, der die Ginbeziehung des unmittelbar durch die Sterilifierung beabfichtigten Zwedes, d. i. die Berhütung von Empfängnis und Nachkommenschaft, wesentlich ift. Bur Untersuchung steht der Sterilisationseingriff endlich nicht, insofern er als eigentliche Strafe beabsichtigt oder vollzogen wird. Bunächst kann man zweifeln, ob er überhaupt ben allgemeinen Erfordernissen einer Strafe genügt. Sodann wurde in den Berhandlungen ausdrücklich erklärt, der Cinariff febe ab von dem Moment der perfonlichen Schuld; er musse grundsäglich auch bei Rriminellen zugelassen werden, bei benen von einer perfönlichen Schuld feine Rede sei, und bei den "Schuldigen" sei er trog der Schuld in keiner Weise als Bergeltung und Strafe gedacht.

Aber selbst wenn die Sterilisierungsoperation als eigentliche Strafe gefaßt würde, stellte sie keine "direkte" Sterilisation dar. Die rechtlich-sittliche Natur der Sterilisation als Strafe ist eine wesentlich andere als die der Sterilisation als Sicherungsmaßnahme,

^{1 5 (1928) 359} f.

^{2 24 (1927) 453 474 485.} Bgl. auch die Besprechung in der "Scholastif" 3 (1928) 428 ff.

und zwar wegen des wesentlich andern unmittelbaren Amedes, auf den fie abzielt und durch den fie in der sittlich-rechtlichen Ordnung entscheidend bestimmt wird. Die Sterilisation als Strafe zielt erftlich und legtlich auf die Derson des Berbrechers felbst ab und auf das perfonliche Gut der wirksamen Zeugungsfähigkeit, das als folches dem Berbrecher durch operativen Gingriff in die Organe genommen wird zur Vergeltung für von ihm begangene Verbrechen. Der Zeugungsakt, erst recht die aus ihm allenfalls zu erwartende Nachkommenschaft liegen als solche ganz außerhalb des Gesichtskreises der Strafmagnahme. Die Sicherungsmagnahme der Sterilisation hingegen zielt in erster Linie auf den Zeugungsakt ab und seine natürliche Auswirkung. die Nachkommenschaft, die es zu verhüten gilt. Die Zeugungsfähigkeit als perfönliches Gut des zu sterilisierenden Gubjektes ift ihr gleichaultig; für sie ift ausschließlich die Betätigung diefer Kähigkeit und deren natürliche Kolge entscheidend. Stunde feft, daß jede geschlechtliche Betätigung sowieso unterbliebe, so würde die Sterilisation als Sicherungsmaßnahme gegenstands- und zweitlos fein und mußte unterbleiben. Nur da, wo, und nur deshalb, weil mit der Möglichkeit einer geschlechtlichen Betätigung gerechnet werden muß, kann von Sterilisation als Sicherungsmaßnahme die Rede fein. Als solche kann sie also die ursächliche Beziehung zwischen Zeugungsakt und natürlichem Zeugungserfolg nicht außer acht laffen; fie muß vielmehr gerade darauf abzielen, diese ursächliche Naturverbindung fünstlich zu zerreißen. Der Sterilisation als Sicherungsmaßnahme liegt deshalb naturnotwendig dieselbe Absicht zu Grunde, die fich bei ieder willfürlichen Empfängnisverhütung findet, und darum ift fie ihrem sittlichen Wert nach auch wie diese zu beurteilen. Wenn also die Sicherungsmaßnahme auch den materiell gleichen Eingriff vornimmt wie die Strafmagnahme und wenn fie den materiell aleichen Erfolg der Zeugungsunfähigkeit verursacht, so tut sie es doch in wesentlich anderer Urt, d. h. aus einer wesentlich andern Absicht und unter wesentlich anderer Rücksicht.

Als Hauptgrund, mit dem man die sittliche Zulässigkeit der direkten gesetzlichen Sterilisation darzutun versucht, wird die souveräne Aberordnung des Staates über den Einzelmenschen und des Allgemeinwohles über das Einzelwohl hingestellt.

Zum Verständnis der folgenden Untersuchungen ist festzuhalten, daß der einzelne Mensch vor dem Staate und unabhängig vom Staate ein natürliches sicheres Recht auf sein körperliches Leben und seine körperliche Integrität besißt, also unter dieser Rücksicht "in certa possessione" ist. Damit nun semand, sei es eine Privatperson, sei es die staatliche Autorität, troßdem direkt in diese Rechte eingreisen darf, liegt ihr die volle Beweislast dafür ob, daß sie hierzu ein sicheres, stärkeres und besseres Recht besigt, also ein besseres Recht nicht nur unter irgend welchen Rücksichten, sondern gerade rücksichtlich der hier in Frage stehenden Persönlichkeitsrechte. Kann dieser sichere Beweis nicht geliefert werden, so ist ein Eingriffsrecht des Staates durchaus in Abrede zu stellen. Es fragt sich also, ob zu Gunsten des Staates ein derartiger sicherer Beweis erbracht werden kann.

Daß eine weitreichende Überordnung des Staates über die Einzelmenschen und ihre privaten Belange besteht, ist für die katholische Sittenlehre außer Zweisel. Sbenso steht für sie fest, daß die einzelnen zum Wohl der Allgemeinbeit beizutragen haben und daß sie unter Umständen mit Gut und Blut für das Gemeinwohl eintreten müssen. Aber das alles folgt und fließt nicht aus

¹ Eine etwas ausführlichere Darlegung des Verhältnisses von Einzelpersönlichkeit und ftaatlicher Gemeinschaft siehe in der "Scholastik" 2 (1927) 568 (Mitte) ff.

einer direkten Verfügungsgewalt des Staates über die lekten Persönlichkeitsrechte der einzelnen und bedeutet auch keine derartige direkte Berfügung, Sier aber handelt es fich gerade darum, zu zeigen, daß die souverane Überordnung des Staates fo weit reicht, daß ihm kraft dieser Überordnung ein direktes Buariffs. und Berfügungsrecht auch über die letten Perfonlichkeitsrechte zugebilligt werden muß. Diefer Beweis liefe fich einmal fo führen. daß man eine einfach allumfaffende und unbedinate Uberordnung des Staates über den einzelnen nachwiese und aus ihr die arundsäkliche besondere Aberordnung auch über die körperliche Integrität folgerte. Aber hier versagt die Voraussekung: denn eine so allaemeine und weitreichende Uberordnung des Staates gibt es nicht und kennt die katholische Sittenlehre nicht. Nach ihr ift legten Endes, wie im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift (G. 131 f.) bereits dargelegt worden ift. der Staat für den Menschen da, und nicht der Mensch für den Staat. Much Die natürliche hinordnung des Menschen auf die Bildung der staatlichen Gemeinschaft beweist eine solche absolute Aberordnung nicht. Denn diese natürliche Sinordnung bedeutet keineswegs, daß der Staat das unmittelbare diesseifige Riel des Menschen ift; sie ift vielmehr Sinordnung des Menschen auf die Herstellung eines natürlichen Mittels, das dem Menschen, nicht dem der Mensch zu dienen berufen ift.

Aus einer unbedingten und universellen Überordnung des Stagtes läßt fich also der angestrebte Beweis für die Berechtigung der direkten geseklichen Sterilisierung nicht führen. Es ift deshalb zuzusehen, ob er sich ohne diesen Umweg über die allgemeine Aberordnung auf andere Weise und unmittelbarer führen läßt. Man müßte zeigen, daß eine direkte hinordnung der Körperfähiakeiten der einzelnen auf das Staatswohl besteht, und dann aus diefer Direkten Sinordnung die darin enthaltene direkte Uberordnung des Staates über diese Kähigkeiten folgern. Aber auch dieser Weg führt nicht zum Biele, und zwar deshalb nicht, weil es bezüglich der Körperorgane und -fähigkeiten eine folche Sin- und Unterordnung der einzelnen unter den Staat nicht aibt. Die körperlichen Organe find direkt und unmittelbar nur der Verfönlichkeit des Menschen zugewiesen und nur ihr untergeordnet. Gin direktes Eingriffsrecht des Staates müßte daher den Umweg über ein direktes Serrschaftsrecht des Staates über die Verfönlichkeit des Menschen nehmen. Ein solches Berrschaftsrecht sette aber wieder voraus, daß der Mensch seinem persönlichen Gein nach auf den Staat als sein unmittelbares diesseitiges Ziel hingeordnet ware. Damit mundete der Beweis wieder in den Gedankengang ein, der foeben bereits als unrichtig zurudgewiesen wurde. Nach katholischer Sittenlehre hat die Derfonlichkeit des Menschen nun einmal kein anderes unmittelbares Biel als Gott, und eben darum hat auch nur Gott ein direktes Verfügungsrecht über das persönliche Sein des Menschen, über sein körperliches Leben und feine körperliche Integrität. Dem Ginzelmenschen steht ein Verfügungsrecht über seine Glieder nur zu dem Zwecke zu, zu dem die Glieder ihm vom Schöpfer gegeben find. Gin Recht, ein einzelnes Glied meggunehmen, gu berstümmeln, untauglich zu machen, hat er nur, wann und soweit es notwendia ift zur Erhaltung oder zum Wohl des Gesamtorganismus. Dieses allenfallsige Eingriffsrecht des einzelnen in die Glieder seines Rörpers ergibt fich daraus, daß der Schöpfer diese Blieder dem einzelnen gegeben hat nicht um ihrer felbit

willen, sondern einzig und allein um des Individuums und des Gesamtorganismus willen, dem sie dienen sollen. — Wenn also der Mensch seiner körperlichen Integrität nach auf niemand außer auf seinen Schöpfer direkt hingeordnet ist, dann besigt niemand außer Gott, auch der Staat nicht, ein un-

bedingtes direktes Eingriffsrecht in die körperliche Integrität.

Man hat nun versucht, den angeführten Beweis durch Verwendung des sog. "organischen Gedankens", der sachlich eigentlich nichts Neues bringt, zu stügen bzw. zu ergänzen. Der Einzelmensch, so sagt man, stehe dem staatlichen Organismus gegenüber wie das körperliche Einzelglied dem physischen Organismus. Nun werde aber allgemein zugegeben, wie auch soeben ausgeführt worden ist, daß über ein einzelnes Körperglied (auch durch Wegnahme, Verstümmelung, Unbrauchbarmachung usw.) zu Gunsten des Gesamtorganismus verfügt werden könne, wenn dies für das Wohl des legteren notwendig sei. Also müsse man in gleicher Weise auch dem staatlichen Organismus das Recht zugestehen, über einen Einzelmenschen so weit zu verfügen, als das Gemeinwohl es erfordere. Das heißt aber, auf die vorliegende Frage angewandt, daß, sobald die direkte Sterilisierung durch das Gemeinwohl erfordert werde, dem Staate das Recht zustehe, diesen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des

einzelnen vorzunehmen.

Der Gedankengang ware für die aufgestellte Behauptung beweiskräftig. wenn die Beziehung zwischen Ginzelpersönlichkeit und Staat tatfächlich die wesentlich gleiche ware wie die zwischen Einzelglied und Gesamtorganismus. Aber hier waltet ein wesentlicher Unterschied ob und gerade in dem Punkt, der für den Beweisgang entscheidend ist. Im physischen Organismus ist das Einzelglied in gar keiner Weise um seiner selbst willen da; es geht gang auf in der Hinordnung und in dem Dienft des Gesamtorganismus. Auch wenn es felbft im Berband des Gefamtorganismus feine gunftigften Dafeinsbedingungen findet, so wird ihm dies alles doch nur zuteil, damit es ihm besser dienen könne; es ift also voll und ganz Mittel für das Wohl des Ganzen; nichts wird ihm zuteil um seines eigenen Wohles, als relativen Endzweckes, willen. Und weil das Einzelglied in diefer unbedingten und allumfassenden Urt dem Gesamtorganismus untergeordnet ift, kann auch über die Eriftenz und Integrität des Einzelgliedes zu Gunften des Gesamtorganismus direkt verfügt werden. Gang anders im staatlichen Organismus. Sier besteht diese allumfassende Sin- und Unterordnung der Ginzelpersönlichkeit rücksichtlich der staatlichen Gemeinschaft nicht. Der Staat ift, wie soeben ausgeführt wurde, in legter Linie für die Menschen da, und nicht die Menschen für den Staat. Und das Gemeinwohl nimmt legten Endes sein Mag vom Wohl des Ginzelmenschen, nicht zwar vom Wohl eines einzelnen, wohl aber vom Wohl aller einzelnen, d. h. vom Einzelwohl nicht in dem Sinne, daß die Gemeinschaft einem einzelnen, seinen Sonderintereffen, seiner rudfichtslosen Eigen- und Ichsucht zu dienen hatte (wie es Leitsatz des liberalistischen Individualismus ist), wohl aber in dem Sinne, daß es Aufgabe des Staates ift, jene Bedingungen und Berhältniffe zu schaffen, die es tunlichst allen Ginzelmenschen ermöglichen, ihr wahres zeitliches Wohl felbst zu wirken. Denn wie der Staat aus dem natürlichen Ungenügen und der natürlichen Erganzungsbedürftigkeit der Ginzelmenschen entsteht, und wie er seiner Natur nach geeignet ift, dieser Erganzungs-, Entfaltungs- und Vollendungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Einzelmenschen zu genügen, so hat er auch darin und nur darin seinen natürlichen Zweck sowie die Grenzen seiner Macht und Zuständigkeit. Es liegt also keine derartige allumfassende Unterordnung des einzelnen unter den Staatsorganismus vor, wie sie im physischen Organismus rücksichtlich des körperlichen Einzelgliedes obwaltet; darum kann auch dem staatlichen Organismus nicht jenes direkte Verfügungsrecht zugebilligt werden, das sich für den physischen Organismus aus der genannten allumfassenden und unbedingten Unterordnung rücksichtlich der Einzelglieder ergibt. Also auch die Verwendung des organischen Gedankens reicht nicht aus, um ein direktes Verfügungsrecht des Staates

über die Körperorgane der Ginzelmenschen zu beweisen.

Als neuen und durchschlagenden Beweis bat man den Notstand des Staates angeführt. Durch das Uberhandnehmen der minderwertigen friminell belasteten Nachkommenschaft gerate das öffentliche Wohl, ja das Dasein des Staates felbit in Befahr. Für einen folchen Kall muffe aber dem Staate das "Notstandsrecht" zugestanden werden, fraft deffen er in die Gütersphäre der einzelnen, auch in deren körperliche Integrität, eingreifen könne, falls die genannte Gefahr auf andere Weise nicht zu heben fei. Denn daß in diesem Guterund Rechtskonflikt das Gut und Recht des Staates das höherwertige darstelle. dem infolgedeffen die Güter und Rechte Privater weichen müßten, bedürfe feines weiteren Beweises. Niemand wird leuanen wollen, daß es auch für des Staat einen Notstand und ein Notstandsrecht geben kann. Aber ir gendein Notstandsrecht besagt noch nicht ein unumschränttes Notstandsrecht. auch wenn es fich um die Rettung der eigenen Eriftenz handeln follte. Der Staat darf innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit jedes in sich erlaubte Mittel ergreifen, um fich zu schüten und Dafein und Wohlfahrt gegen Schädigung sicherzustellen; aber nicht umgekehrt bestimmt die Notwendigkeit, sich zu schüßen, die Grenzen der staatlichen Zuständigkeit, und schafft auch nicht das Recht zum Gebrauch jedes Mittels, das sonft aukerhalb der staatlichen Machtsphäre liegt. Daß Gott in einem folden Kalle alle zur Bebung der Gefahr notwendigen Rechte gebe, ift eine völlig willfürliche und unbewiesene Behauptung. Es wurde bereits früher 2 auf das Brrige diefer Beweisführung bingewiesen. Was damals über das Notstandsrecht des einzelnen gesagt wurde, ailt im Prinzip und dem Grundgedanken nach auch vom Notstandsrecht des Staates. Man darf die Machtbefugnis des Staates nicht so bemessen wollen, als sei er die absolut lette Inftanz, die es überhaupt gebe, und

¹ In diesem Sinne spricht man von einer notwendigen Sinsch änkung des "organischen Gedankens", wobei der Sinn nicht ist: die metaphysischen Grundsäße über das abstrakte Berhältnis des Ganzen zu seinen Teilen, des Gesamtorganismus zu den Sinzelorganen usw. seien nur in einem eingeschränkten Sinne richtig; sondern der Sinn ist: die abstrakten Grundsäße erlitten in ihrer Unwendung auf die Dinge der Wirklichseit insofern eine Sinschränkung, als diese konkreten Dinge nicht voll und ganz, sondern nur unter bestimmten Rücksichten "Teile" oder "Sinzelorgane" sind und darum auch nur unter diesen Rücksichen unter die metaphysischen Grundsäße vom Ganzen und seinen Teilen usw. fallen. Daß dies der Sinn der genannten Sinschränkung des organischen Gedankens ist, ist zwar ziemlich selbstverständlich; aber gewolltes oder ungewolltes Mißverstehen macht es notwendig, diesen selbstverständlichen Sinn auch noch ausdrücklich hervorzuheben.

² Siehe diefe Zeitschrift 116 (1928/29) 139 f.

als ob ihm die volle und lekte Gorge obliege dafür, dak es überhaupt noch einen Staat gebe und daß das Menschengeschlecht nicht aussterbe oder sonstwie zu Grunde gehe. Innerhalb bestimmter Grenzen hat der Staat auch diese Sorge: aber über allen Ginzelmenschen und allen Staaten fteht der Schöpfer. der die lette Sorge und das absolute Vollmak aller Rechte und Mittel sich vorbehalten hat. Nur einen Teil der Gorge für ihren Kortbeftand und ihr Wohlergeben hat der Schöpfer den Staaten und den Ginzelmenschen übertragen und ihnen die hierzu notwendigen Rechte und Mittel zur Berfügung gestellt. Reichen diese Mittel im Ginzelfall wegen besonders gelagerter Berhältniffe nicht aus, dann muß es dem Willen des Schöpfers überlaffen bleiben. was werden und was folgen foll. Er, der absolute Berr, kann Kortbestand und Untergang wollen und geben, wie es ihm gefällt. Es ift zu viel behauptet. Gott könne Untergang und Tod nicht wollen und gebe darum alle Rechte, die zu deren Abwehr notwendig seien. Indem Gott den Staat wollte und schuf. hat er ihm auch all das gegeben, was aus der Natur der Sache notwendig ift, damit der Staat feiner natürlichen Aufgabe Genüge leiften konne: was aber darüber hinaus liegt, liegt aukerhalb der Kompetenz des Staates. Run wurde aber bereits gezeigt. daß eine direfte Verfügungsgewalt über das persönliche Sein, das Leben und die körperliche Integrität der Einzelmenschen nicht nur nicht aus dem natürlichen Zweck und der naturgewollten Aufaabe des Staates folge, sondern der Natur des Staates, Mittel für die Wohlfahrt der Menschen zu sein, eher entgegengesett sei. Dieses Grundverhältnis zwischen Staat und Einzelversönlichkeit bleibt auch im Notstandsfall bestehen und wird nicht in sein Gegenteil verkehrt. Darum muß auch die Berufung auf einen Notstand des Staates und das daraus sich ergebende Notstandsrecht als ein durchaus ungenügender Beweis angesehen werden, um das grundsäk. liche Recht des Staates zur direkten Sterilisation darzutun.

Man hat schließlich noch den Versuch gemacht, dieses Sterilisationsrecht aus dem Recht des Staates zur Lebens- und Leibesftrafe abzuleiten. weil beide, Sterilisations- wie Strafrecht, nichts seien als Ausfluß eines und desselben Grundrechtes: Daseins- und Wohlfahrtsschädigungen vom Staate fernzuhalten. Aber es ift unrichtig, daß das Recht zu strafen nichts sei als ein bloger Unwendungsfall des Staatsschukrechtes, d. h. des Rechtes und der Vflicht. den Staat überhaupt vor Schädigungen zu bewahren. Go wenig wie Berbrechen einfache Gutsschädigungen des Staates sind, ebensowenig ist das Recht zu strafen einfaches Schugrecht gegen irgendwelche Schädigungen. Das Berbrechen ist eine qualifizierte Rechtsschädigung der staatlichen Gemeinschaft, die dieser niemals zugemutet werden kann noch darf, während einfache Guts schädigungen des Staates, die nicht zugleich das staatliche Recht an dem Gute treffen, unter Umftanden dem Staate zugemutet werden konnen und namentlich im zwischenstaatlichen Berhältnts nicht selten tatfäcklich zugemutet werden. Das eigentliche Verbrechen ift ich uldhaftes Verhalten gegen die Rechtsnormen und Rechte, ohne deren Wahrung ein geordnetes Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft unmöglich ift; es ift darum wesentlich keine bloße Gutsschädigung, sondern immer auch Rechtsschädigung. Und das Eigentümliche dieser Rechtsschädigung besteht gerade darin, daß sie aus schuldhaftem Verhalten des Verbrechers hervorgeht. Solches Tun muß aber hintan-

gehalten werden, weil es aus seiner innersten Natur jedes geordnete Gemeinschaftsleben, und damit die Institution des Staates selbst, unmöglich macht Soldes Zun läkt fich aber nicht wirksam abwenden oder eindammen ohne das Recht wirksamer Strafe. Leibes- und Lebensstrafe, soweit es sich um das arundfäkliche Recht zu strafen handelt, nicht ausgenommen. Denn es wird immer Menschen geben, die nur durch Undrohung und Vollzug von Strafe wirksam innerhalb der notwendigen Schranken gehalten werden können. Darum mußte der Schöpfer, wenn er überhaupt Menschen, die der staatlichen Bemeinschaft bedürfen, schaffen wollte, der staatlichen Autorität ein wirksames Strafrecht verleihen, weil er sonst die Verwirklichung eines Zieles gewollt. ein aus der Natur der Sache notwendiges Mittel aber verweigert und damit selbst die Erreichung des Zieles unmöglich gemacht hätte. Diese Aberlegung der Bernunft findet ihre Bestätigung in der Offenbarung Der bekannte Tert des Römerbriefes (13, 4) spricht mit unzweideutiger Rlarbeit das Recht der staatlichen Autorität zu strafen aus, einschließlich des Rechtes zur Leibes- und Lebensstrafe; aber ebenso unzweideutig wird ebendort dieses Recht eingeschränkt auf die, die Boses tun: "Wenn du (aber) Unrechtes tuft, dann sei in Kurcht [vor der Obrigkeit]: denn nicht ohne Grund träat sie das Schwert, weil sie Dienerin Gottes ift. Vollzieherin seines Strafgerichts, dem, der Boses tut." Es ift also die dem Verbrechen eigentümliche Urt der Schädigung des Gemeinwohls, die aus ihrer Natur heraus das Recht zu strafen und deffen Sandhabung fordert. Und diese Eigenart besteht in dem ich uld haften gegen das Gemeinwohl gerichteten Verhalten. Dieses Element der schädigenden Schuldhaftigkeit ift es, deffen Sinnahme dem Staate nicht ohne Dreisaabe seiner selbst zugemutet werden kann. Und es ift das Element der perfönlichen Schuld, das den Verbrecher seiner persönlichen Unantaftbarkeit verluftig macht und ihn dem direkten Zugriff der Staatsgewalt auf Leib und Leben preisgibt. Gerade Thomas von Lauin hebt mit poller Rlarheit diese Eigenart des Schuldelements hervor und zeigt, wie einerseits die beaangene Schuld den Verbrecher der strafenden Gerechtigkeit des Staates mit Leib und Leben ausliefert, und wie anderseits dort, wo dieses Schuldelement fehlt, dem Staat ein Zugriffsrecht auf Leib und Leben nicht zusteht 1. Wenn nun aber das Schuldelement Diefe entscheidende Bedeutung hat für Ursprung, Ausdehnung und Anwendung der Strafgewalt auf Leib und Leben. fo ift einleuchtend, daß dort, wo keine persönliche Schuld vorliegt, auch kein Recht zu Leibesstrafe gegeben sein kann, und daß, wenn trokdem ein Gingriffsrecht in die körperliche Integrität behauptet wird, dieses aus einer andern Quelle hergeleitet werden muß als der, aus der das Recht zu strafen stammt. Duß auch sonst noch ein wesentlicher Unterschied zwischen Sterilisation und Rastration als Leibesstrafe und diesen Eingriffen als Sicherungsmaßnahmen (als direkter Sterilisation im eigentlichen Sinne) besteht, wurde bereits oben dargelegt. Abschließend ift also auch hier zu fagen, daß der angestrebte Beweis in keiner Weise genügt und daß sich aus dem Recht zu ftrafen, das der ftaatlichen Autorität ohne Zweifel zusteht, die Gewalt zur direkten gesetzlichen Sterilisation nicht berleiten läkt.

¹ S. theol. 2, 2, q. 64, a. 2 und q. 108, a. 4 ad 2.

Aberblicken wir die bisherigen Ausführungen, so ift zu sagen, daß weder Die allaemeine Aberordnung des Staates über die einzelnen und deren Rechte (das dominium altum" des Staates), noch die Gigenart der organischen Berbindung zum ftaatlichen Dragnismus (der fog. "organische Gedanke"), noch Notstand und Notstandsrecht des Staates, noch endlich seine Gewalt zu Leibes- und Lebensstrafe ein Recht des Staafes zur Sicherungsmaknahme der direkten Sterilisation zu erweisen vermögen. Abgesehen von andern Mängeln, ift es ein und derselbe sachliche Kehler, der sich (in dieser oder jener Korm) in all diesen Beweisversuchen findet: das Überbetonen der Uberordnung der staatlichen Gemeinschaft über den Ginzelmenschen und die Berflüchtigung der selbständigen persönlichen Rechte des einzelnen. Go menig aber eine folde übertriebene Aberordnung des Staates über den einzelnen für die katholische Sittenlehre als erwiesen gelten kann, ebensowenig die daraus hergeleitete Schluffolgerung des Rechtes zur direkten Sterilisation. Die Uberordnung des Staates und Unterordnung des einzelnen reicht nicht weiter. als es die Verwirklichung der Absichten erfordert, um derentwillen die Natur und der Schöpfer der Natur die Bildung der staatlichen Gemeinschaft gewollt haben. Bur Erreichung diefer 3mede ift aber die genannte Uberbetonung und Aberspannung der staatlichen Aberordnung in keiner Beise erforderlich. Die Einzelperfönlichkeit des Menschen aufgehen laffen wollen in der "Gemeinschaft", sei es der Kamilie, sei es eines Rlassenverbandes, einer politischen Partei, sei es des Staates oder der Menschheit, ift Irrung. Das starte Aufsaugebestreben, das heute gewisse Gemeinschaftsbildungen zeigen, die die Einzelpersönlichkeit mehr oder minder zum bloken Mittel und zur bloken Rahl herabdrücken, fteht nicht im Ginklang, sondern im Widerspruch mit der katholischen Sittenlehre.

Leo XIII. hat dieses Bestreben in verschiedenen seiner Aundschreiben als abwegig bezeichnet und zurückgewiesen; das gleiche hat Pius XI. in seiner Allokution vom 20. Dezember 1926 getan. Man hat zwar, leider auch von katholischer Seite, den Versuch gemacht, die Worte Leos XIII. zu entkräften und sie von einer nur zeiklichen Priorität zu deuten. Diese Deutung ist irrig und irreführend. Leo will beweisen, daß der Staat dem Individuum gewisse Grundrechte nicht nehmen kann. Um das zu zeigen, betont er, daß der Mensch mit diesen seinen Rechten älter als der Staat, vor dem Staate da ist. Soll der Beweis schließen, so dürfen die Worte nicht von einer bloß zeitlichen Priorität verstanden werden; denn ein älteres Recht ist nicht notwendig und bloß deshalb, weil es älter ist, auch ein stärkeres Recht. Die Worte des Papstes sind darum nicht nur von einer prioritas temporis, sondern notwendig auch von einer prioritas naturae, nicht nur von einem früheren, sondern auch von einem stärkeren Recht zu verstehen.

Ebenso ungenügend wie die Beweise aus dem Verhältnis von Staat und Einzelpersönlichkeit ist der Beweis aus dem mangelnden Recht der erblich Belasteten auf Cheschluß und Chebetätigung. Es kann sich bei der Untersuchung dieses Beweises nur um solche Minderwertige handeln, die noch eines menschlichen Handelns fähig sind, weil Abschluß einer Ehe oder Geltendmachung des bereits erworbenen ehelichen Rechtes nur durch menschliches Handeln erfolgen kann. Daß nun diese Belasteten, die nur minderwertige Nachkommenschaft zu zeugen imstande sind, kein Recht auf Cheschließung

baw, auf Chebetätigung haben, ist für die katholische Sittenlehre durchaus nicht als erwiesen zu bezeichnen. Wenn behauptet worden ist, daß diese Minderwertigen ebensowenig ein Recht haben. Rinder ju zeugen, als fie ein Recht haben, Brand zu stiften, so mag diese Behauptung als die persönliche Meinung eines einzelnen bingeben: sie als Lehre der katholischen Sittenlehre binzustellen. ist unberechtigt und irrig. Erst recht muß es als irrig und irreführend bezeichnet werden, wenn man sich für diese Behauptung auf iene Lehre des hl. Thomas beruft, daß jeder Zeugungsakt, der nicht dem natürlichen Zwecke der Zeugungsanlage, d. i. der Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft, entspricht, in sich und seiner Substanz nach widersittlich sei. Nun stehe aber fest, faat man, daß die genannten Minderwertigen unfähig feien, die Erziehung ihrer Kinder zu beforgen; alfo fei jede Zeugungstätigkeit ihrerseits zweck- und naturwidrig. Diese Beweisführung ift in sich falsch und enthält eine falsche Deutung der Worte des Seiligen. Thomas selbst erklärt an der betreffenden Stelle 1, inwiefern nach ihm die fittliche Bulaffigkeit des Beugungsaktes als Uktes durch die Rücksicht auf die Erziehung der Nachkommenschaft bedingt fei. Für die Erziehung ift nach ihm nur dann hinreichend gesorgt. wenn die beiden Eltern durch das unauflösliche Band einer rechtmäßigen Che aneinander gebunden find, weil nur dann die für die Ergiebung notwendige Dauernde Rusammenarbeit beider Elfern als hinreichend gesichert gelten kann. Darum verlangt die Rücklicht auf das natürliche Ziel der Erziehung, daß der Beugungsakt nur in einer rechtmäßigen Che gesetzt werde. Geschieht das, fo ift alles geschehen, was der Zeugungsakt als solcher zum Zwecke der Erziehung beizutragen hat. - Der hier gebotene Zusammenhang der angeführten Stelle aus Thomas zeigt, daß die Worte des Heiligen mit Unrecht von den per fön-Lichen Gigenschaften verstanden werden, die die Eltern besigen muffen, um felbst ihre Kinder erziehen zu können; er zeigt ferner, daß aus den Worten des Seiligen mit Unrecht gefolgert wird, nach ihm hatten Menschen, denen die notwendigen perfönlichen Eigenschaften eines Erziehers fehlen, kein Recht gur Che, und jede geschlechtliche Betätigung ihrerseits verftofe gegen den Naturzwed der Erziehung.

Aber selbst zugegeben, diese Minderwertigen hätten tatsächlich kein Recht auf She und eheliche Betätigung, so könnte daraus doch noch nicht das Recht zur direkten gesetzlichen Sterilisation abgeleitet werden. Denn das genannte mangelnde Recht zur Zeugungstätigkeit beweist nur, daß die Betreffenden nicht befugt sind, von ihrer natürlichen Zeugungsfähigkeit Sebrauch zu mach en. Aber etwas ganz anderes ist das Recht zum Sebrauch der Zeugungsorgane und etwas ganz anderes das Recht zum Haben dieser Organe; und daraus, daß jemand kein Recht hat oder kein Recht mehr hat, die Organe zu gebrauchen, folgt in gar keiner Weise, daß er auch kein Recht mehr besigt, diese Organe zu haben. Und weiter: daraus, daß jemand das Recht besigt, jemanden an dem Gebrauch der Zeugungsfähigkeit und ihrer Organe zu hindern, folgt an sich ganz und gar nicht, daß er auch das Recht habe, in das Haben der Organe und in ihre Unversehrtheit einzugreisen. Selbst wenn man also dem Staate das grundsäsliche Recht zugestände, die genannten Minderwertigen

¹ De malo q. 15, a. 1.

an der Betätigung ihrer Zeugungsfähigkeit zu hindern, so wäre ihm damit noch in keiner Weise das Necht zuerkannt, in die körperliche Integrität dieser Kähigkeit und Unlage einzugreifen. Ebendeshalb muß es auch als nicht zutreffend bezeichnet werden, was ein Redner im Rechtsausschuß bemerkt hat: bei der Sterilisation fue man ledialich das, was man auch fue, wenn man iemand lebenslänglich einsperre und dadurch ebenfalls die Fortpflanzung verhindere. Das ift zum wenigsten fehr migverständlich; die gleiche Wirkung, Sinderung der Kortpflanzung, wird bier auf wesentlich verschiedene Weise bervorgebracht.

Man muß also festhalten, daß auch das mangelnde Recht der erblich belafteten Minderwertigen zur Che und ehelichen Betätigung nicht genügt, um das Recht des Staates zur direkten geseklichen Sterilisation zu beweisen. Der Beweis ift ungenügend, sowohl in sich als auch in Verbindung mit den bereits

erörterten Beweisen.

Bezüglich der ganzen Ausführungen läßt sich zusammenfassend sagen:

- 1. Es ift zwar richtig, daß vereinzelte katholische Theologen persönlich der Meinung find, dem Staate sei (wahrscheinlich) das grundsätliche Recht zur direkten Sterilisation zuzugestehen (wobei sie den tatsächlichen Gebrauch Dieses Rechtes an eine Reihe von Bedingungen knüpfen); aber die bloke Tatfache folder vereinzelter Stellungnahmen reicht nicht hin, um für fich allein (d. h. ohne Rücksicht auf das Gewicht der Gründe, die diesen Stellunanahmen zu Grunde liegen, oder ohne daß es sich um Personen handelt, deren anerkannte Autorität als Präsumtionsbeweis für das Vorhandensein gewichtiger Gründe gelten kann) eine genügende, wenn auch nur äußere Drobabilität der betreffenden Unsicht zu begründen. (Bgl. die von der Rirche verworfenen Säge, Denzinger n. 1127 1153.) Noch weniger kann aus der blogen Tatfache, daß die Rirche zu diesen vereinzelten Stellungnahmen schweigt, geschlossen werden, daß sie diese Unsicht stillschweigend billigen oder wenigstens "positiv dulden" will. Gin solcher Schluß wäre nur berechtigt, wenn bewiesen würde, daß die Rirche unter den obwaltenden Umftänden im Kalle der Migbilligung nicht hätte ftillschweigen können, da ihr Schweigen in den konkreten Verhältnissen notwendig als Billigung voel position in den konkreten Werhältnissen notwendig als Billigung voel position in den konkreten Werhältnissen. Ein solcher Beweis läßt sich aber im vorliegen-
 - 2. Es ist nicht richtig, daß die Theologen einstimmig oder doch der arößeren Mehrzahl nach die Lehre von der grundsätlichen Berechtigung des Staates zur direkten Sterilisation vertreten. Es ift noch weniger richtig. daß die katholische Moraltheologie, als Wissenschaft und in der Gesamtheit des Suftems, diese Meinung als erwiesen ansehe oder sogar befürworte. Es ift am wenigsten richtig, daß dem kirchlichen Lehramt, dem allein das entscheidende autoritative Urteil über das, was Inhalt der katholischen Sittenlehre ift, zusteht, diese Meinung als erwiesen gelte, daß es ihr zuneige, fie billige, fich irgendwie billigend zu ihr geäußert habe. Im Gegenteil: soweit überhaupt amtliche Außerungen über direkte Sterilisation vorliegen, wenden sie sich gegen deren sittliche Zulässigkeit. Aber weil nicht hin-

reichend feststeht, daß diese Entscheidungen genau denselben Tatbestand im Auge haben, von dem hier die Rede ist, sollen sie nicht weiter betont werden; immerhin können sie andeuten, nach welcher Seite die kirchliche Autorität in der ganzen Frage direkter Sterilisation zu neigen scheint.

- 3. Wie die These von dem staatlichen Recht der direkten Sterilisation, so können auch die beigebrachten Argumente vom Standpunkt der katholischen Moraltheologie nicht als beweiskräftig und genügend anerkannt werden. Es gilt nach unsern Untersuchungen nicht als erwiesen, daß die Pflicht des Staates, für das Gemeinwohl zu sorgen, daß die Natur des Staates als eines moralischen Organismus, daß das Notstandsrecht des Staates, daß die staatliche Gewalt, schwere Verbrechen mit Leibes- und Lebensstrafe zu ahnden, das Recht des Staates zur direkten gesesslichen Sterilisation darzutun vermögen. Ebenso gilt der katholischen Sittenlehre dieses Recht nicht als erwiesen aus dem mangelnden Recht der Minderwertigen zur Ehe und ehelichen Betätigung.
- 4. Auch die eugenischen, kriminalbiologischen, soziologischen Gründe vermögen an der entwickelten sittlichen Beurteilung nichts zu ändern. Wird die direkte Sterilisation trotzdem auf dem Wege der Gesetzgebung grundsählich als gesetzlich zulässig erklärt, so dürfte nach dem Gesagten einleuchtend sein, daß für ihre ethische Zulässigkeit eine Berufung auf die katholische Sittenlehre verfehlt ist und mit aller Deutlichkeit abgelehnt werden muß. Die katholische Sittenlehre redet dieser Maßnahme nicht das Wort.

Franz Hürth S. J.